

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung, Staatssekretariat für
Wirtschaft SECO, Bern

armscontrol@seco.admin.ch

Liestal, 13. August 2024

Vernehmlassung betreffend Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich befürworten wir die Einführung einer Abweichungskompetenz für den Bundesrat, da diese dem Bundesrat mehr Handlungsspielraum verschafft. Allerdings regen wir an, Art. 22 b zu konkretisieren, da die Terminologie sehr unbestimmt ist, womit grosse Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftig möglichen Anwendung verbunden sind. Dies betrifft insbesondere die «ausserordentlichen Umstände», die sich zudem noch von den ausserordentlichen Umständen gemäss Art. 19 Abs. 2 KMG unterscheiden.

Im Erläuternden Bericht wird im Weiteren u.a. ausgeführt, dass die Abweichungskompetenz nicht angewendet werden könne, wenn im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird, oder dass das auszuführende Kriegsmaterial dort an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird. Ebenfalls nicht anwendbar sei die Abweichungskompetenz für Ausfuhren in Länder, welche Menschenrechte missachten. Wir empfehlen, diese Ausschlusskriterien explizit in den Gesetzestext zur Abweichungskompetenz aufzunehmen. Damit wird bereits gesetzlich eine klare Güterabwägung vorgenommen, die die Anwendbarkeit der Abweichungskompetenz erleichtert.

Im Erläuternden Bericht wird weiter ausgeführt, dass die Anwendung der Abweichungskompetenz des Bundesrats bei Ländern, in welche die Schweiz Kriegsmaterialausfuhren *aktuell* aufgrund schwerwiegender und systematischer Menschenrechtsverletzungen nicht bewilligt, nicht möglich ist. Die Abweichungskompetenz sei zur Bewältigung künftiger Herausforderungen vorgesehen und nicht zur Liberalisierung des Exportkontrollregimes mit dem Ziel, nun Gesuche zu bewilligen, die momentan abgelehnt würden. Wir empfehlen auch diesbezüglich die Aufnahme einer entsprechenden Übergangsbestimmung.

Zuletzt regen wir an, die zeitliche und sachliche Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, ebenfalls in den Gesetzestext aufzunehmen und gleichzeitig die Geltungsdauer einer allfälligen Verordnung auf maximal zwei Jahre zu verkürzen. Die Geltungsdauer von vier Jahren widerspricht aus unserer Sicht den Ausführungen im Erläuternden Bericht, wonach der Bundesrat nur für einen begrenzten Zeitraum, in Einzelfällen und innerhalb eines klar abgesteckten Rechtsrahmens von den Bewilligungskriterien abweichen dürfe, um in dringlichen Situationen rasch auf ausserordentliche Umstände zu reagieren.

Wir danken für die geeignete Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin